

TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 08.12.1992:

§ 1 Absätze 1 und 2 „Entschädigung für Einsätze“ erhalten folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze 12,00 € je Einsatzstunde.
- (2) Selbständig Tätige ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Der Höchstsatz bei Verdienstaufschlag wird dabei jedoch auf 36 € je Einsatzstunde festgesetzt. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. In diesem Falle wird ebenfalls ein Stundensatz von 36 € je Einsatzstunde gewährt. (§ 15 Abs. 1 FwG)

§ 2 Absatz 1 „Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,50 € je Stunde oder
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag und bei tatsächlich entstandenen Auslagen ein Durchschnittssatz nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung gewährt.

§ 2 Absatz 4 „Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Absätze 1 und 2 „Zusätzliche Entschädigung“ erhalten folgende Fassung:

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrgesamtkommandant	2.880 €/Jahr
Stellv. Feuerwehrgesamtkommandant	1.440 €/Jahr
Kommandant Abteilung Weil	1.440 €/Jahr
Stellv. Kommandant Abteilung Weil	720 €/Jahr
Kommandant Abteilung Neuweiler	480 €/Jahr
Stellv. Kommandant Abteilung Neuweiler	240 €/Jahr
Kommandant Abteilung Breitenstein	480 €/Jahr
Stellv. Kommandant Abteilung Breitenstein	240 €/Jahr
Jugendwart	1.152 €/Jahr
Stellv. Jugendwart	576 €/Jahr
Leitung Kinderfeuerwehr	576 €/Jahr
Stellv. Leitung Kinderfeuerwehr	288 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funkgerätewart	150 €/Jahr
Stellv. Funkgerätewart	75 €/Jahr
Zeugwart	125 €/Jahr
Stellv. Zeugwart	50 €/Jahr
Fahrer Atemschutzgeräte	525 €/Jahr
zzgl. 0,35 €/gefährer Kilometer mit dem Privatfahrzeug	
1. Gerätewart Abteilung Weil	500 €/Jahr
2. Gerätewart Abteilung Weil	500 €/Jahr
Gerätewart Atemschutz (10 Geräte)	225 €/Jahr
Gerätewart Abteilung Neuweiler	525 €/Jahr
Gerätewart Abteilung Breitenstein	525 €/Jahr

§ 5 „Inkrafttreten“ wird zu § 4 und erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1.1.1993 in Kraft.

Geändert zum 1.1.2002

Die Satzungsänderung für § 3 tritt am 21.10.2011 in Kraft.

Die Satzungsänderung für § 1 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzungsänderung für die §§ 1 bis 3 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Personalausgaben bei der Haushaltsstelle 3.1300.400000 steigen um 9.012 €/Jahr. (Zum Vergleich: Rechnungsergebnis 2016: 22.713,20 €)

SACHVERHALT

Der Kreisfeuerwehrverband Böblingen hat bereits im Jahr 1991 eine Mustersatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erarbeitet und veröffentlicht. Die ursprüngliche Satzung für die Angehörige der Feuerwehr Weil im Schönbuch wurde im Jahr 1992 in Anlehnung an diese Mustersatzung vom Gemeinderat beraten und beschlossen.

Die Satzung wurde hinsichtlich der Entschädigung für Einsätze (§ 1) und der Entschädigung für Aus- und Fortbildung (§ 2) letztmalig zum 01.01.2015 angepasst. Die zusätzlichen Entschädigungen für alle Funktionsträger (§ 3) wurden letztmalig zum 21.10.2011, damals um 27 %, fortgeschrieben.

Nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung, hat der Hauptausschuss der Feuerwehr nun mit beiliegender Tabelle (Anlage 1) die Fortschreibung der Entschädigungen beantragt.

2015 hat der Landesfeuerwehrverband das Strategiepapier „FREIWILLIG.stark!“ zur Stärkung und weiteren Anerkennung des Ehrenamts entwickelt und unter anderem Empfehlungen zur ehrenamtlichen Entschädigung von Feuerwehrangehörigen gegeben (Anlage 2). An diesen Empfehlungen orientiert sich der Vorschlag der Weiler Kameraden. (Bei Rückfragen kann diese Tabelle in der Sitzung erläutert werden.)

Entgegen dem letzten Erhöhungsantrag hat die Verwaltung den Vorschlag der Feuerwehr nicht pauschal gekürzt. Bei Vorbesprechungen mit der Verwaltung wurden jedoch einzelne vorgeschlagene Funktionen im gemeinsamen Einvernehmen gestrichen.

Des Weiteren beinhaltet der Vorschlag der Feuerwehr bzw. die vorgeschlagene Satzungsänderung drei weitere Funktionen die bisher nicht berücksichtigt wurden. Hierbei handelt es sich um den stellvertretenden Funkgerätewart, den stellvertretenden Zeugwart und den Fahrer der Atemschutzgeräte. Die zuerst angesprochenen Stellvertreter teilen sich die fortgeschriebene Entschädigung mit den Amtsinhabern, so dass hier zwar neue Ämter entschädigt werden, der Entschädigungsbetrag jedoch an sich nicht steigt. Der Fahrer der Atemschutzgeräte wurde der Satzung neu zugefügt. Da im Rettungszentrum wegen rechtlicher Faktoren bewusst auf die Einrichtung einer Atemschutzwerkstatt verzichtet wurde, müssen weiterhin Fahrten in die Atemschutzwerkstatt nach Sindelfingen koordiniert und durchgeführt werden. Diese Aufgabe ist mindestens gleichzusetzen mit den Aufgaben und der Verantwortung eines Gerätewarts und muss entsprechend entschädigt werden. Bei der Neufassung der Satzung soll nun auch dieses Amt bedacht werden.

Im Vergleich zu anderen Wehren, werden in Weil im Schönbuch sehr viele Ämter entschädigt. Ursache hierfür sind die drei Abteilungen und die strikte, aus Sicht der Verwaltung aber faire Aufteilung der Aufgaben in der Wehr. Die Verwaltung wünscht jedoch, dass in der Zukunft nicht noch weitere Ämter entstehen und eine weitere Aufteilung der Entschädigungen erfolgen muss.

Im Gegenzug zur bisherigen Entschädigung, sollen die Stellvertreter nun 50 % der Entschädigung der Amtsinhaber erhalten. Bisher erhielten Stellvertreter 1/3 der Entschädigung des Amtsinhabers. Auf Nachfragen der Verwaltung wurde von der Feuerwehr bestätigt, dass der Aufwand der Stellvertreter sich auch in diesem Bereich beläuft.

Auch wies die Verwaltung die Feuerwehrkameraden darauf hin, dass die Abteilungskommandanten Neuweiler und Breitenstein deutlich weniger Entschädigung erhalten als andere Funktionsträger. Hier verwies der Hauptausschuss (inklusive der Kommandanten) auf die Empfehlungen und darauf, dass sich auch diese Entschädigung mit dem Aufgabenaufwand deckt.

In den Empfehlungen wird angeregt, bei Personalunion von zwei oder mehr Funktionen nur die Entschädigung für die höchste Funktion auszubezahlen. Diese Regelung hält die Verwaltung für nicht gerecht, da bei mehreren Funktionen auch entsprechend weitere Aufgaben anfallen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gremium daher, diese Regelung nicht zu beschließen.

Der Vorschlag der Feuerwehr hinsichtlich der neuen Entschädigungssätze beläuft sich auf über das Dreifache der bisherigen Sätze. Die Verwaltung kann diese Sätze nachvollziehen und hält die vom Feuerwehrausschuss herangezogenen Empfehlungen für eine gute Beschlussgrundlage. Die Verwaltung bittet jedoch das Gremium in seinem Ermessen über die neuen Sätze zu beraten und zu beschließen.

Die Fortschreibung der „Sonstigen Kostensätze“ hält die Verwaltung für angemessen. Diese bewegen sich, auch im Vergleich mit anderen Kommunen, im üblichen Rahmen.


Da der Einsatz bei Sicherheitswachdiensten bei den Kameraden weniger beliebt ist, galt bisher auf Wunsch der Feuerwehr die interne Vereinbarung zwischen Verwaltung und Wehr, dass der von der Gemeinde abgerechnete Kostenersatz zu 100 % an die Kameraden weiter gegeben wird. Auf Wunsch des Hauptausschusses soll dies wieder geändert werden und auch für diese Dienste das normale Einsatzgeld gegenüber den Feuerwehrangehörigen abgerechnet werden.

Die Ersetzung des § 5 durch den § 4 ist lediglich eine redaktionelle Änderung. Der § 4 war nicht existent.

Neben dem Einsatzgeld, welches sich zuletzt auf rd. 17.600 € belief, und den in § 3 geregelten Entschädigungen, werden von der Gemeinde jährlich 5.400 € an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr ausbezahlt.



Wolfgang Lahl
Bürgermeister



Kathrin Böhringer
Kämmerin

Entwurf neue Entschädigungssätze FW Weil im Schönbuch

Anlage 1

Funktion in Feuerwehr	Jahresbetrag bisher	Neuer Jahresbetrag Vorschlag Hauptausschuß
Gesamtwehrfunktionen		
Gesamtkommandant	620 €	2.880 €
Stellv. Gesamtkommandant	200 €	1.440 €
Funkgerätewart	90 €	150 €
Stellv. Funkgerätewart	0 €	75 €
Zeugwart	90 €	125 €
Stellv. Zeugwart	0 €	50 €
Zwischensumme	1.000 €	4.720 €

Fahrer Atemschutz		
Abteilung Jugendfeuerwehr		
Jugendwart	220 €	1.152 €
1. Stellv. Jugendwart	70 €	576 €
Leitung Bereich KIFEU	0	576 €
Stellv. Bereich KIFEU	0	288 €
Zwischensumme	290 €	2.592 €

Abteilung Weil		
Abt. Kommandant Weil	540 €	1.440 €
Stellv. Abt. Kdt. Weil	180 €	720 €
1. Gerätewart Abt. Weil	300 €	500 €
2. Gerätewart Abt. Weil	300 €	500 €
Gerätewart Atemschutz (10 Geräte)	120 €	225 €
Zwischensumme	1.440 €	3.385 €

Abteilung Neuweiler		
Abt. Kdt. Neuweiler	350 €	480 €
Stellv. Abt. Kdt. Neuweiler	110 €	240 €
Gerätewart Abt. Neuweiler	350 €	525 €
Zwischensumme	810 €	1.245 €

Abteilung Breitenstein		
Abt. Kdt. Breitenstein	350 €	480 €
Stellv. Abt. Kdt. Breitenstein	110 €	240 €
Gerätewart Abt. Breitenstein	350 €	525 €
Zwischensumme	810 €	1.245 €

Gesamtsumme	4.350 €	13.187 €
--------------------	----------------	-----------------

Sonstige Kostensätze		
Entschädigung für Einsätze (je angefangene h)	10,00 €	12,00 €
Entschädigung Selbstständige für Einsätze (je angefangene h)	30,00 €	36,00 €
Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge bis zu 2 Tage (je angefangene h)	2,60 €	3,50 €
Sicherheitswachdienst (je angefangene h)	- €	12,00 €

1	Mindestbeträge in Euro pro Monat nach Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde							Mindestbeträge in Euro pro Monat nach Einwohnerzahl des Teilorts bzw. Löschbezirks					
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Einwohner	Anzahl Gemeinden in BW*	Kommandant	Stellv. Kommandant	Jugend- feuerwehr- wart	Stellv. Jugend- feuerwehr- wart	Gerätewart	Stabführer	Leitung der Altersabteilung	Abteilungs- kommandant	Stellv. Abteilungs- kommandant	Jugend- gruppen- leiter	Abteilungs- Gerätewart	
bis 1.000	73	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 50,00 40,00-80,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 25,00 10,00-40,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 25,00 8,00-32,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 17,50 8,00-32,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 25,00 10,00-40,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 17,50 8,00-16,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 17,50 8,00-32,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 25,00 10,00-40,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 12,50 8,00-32,00	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 17,50 nach örtlichen Verhältnissen	Vorschlag LfV Vorschlag KLV 17,50 nach örtlichen Verhältnissen	Vorschlag LfV Vorschlag KLV nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen Vorschlag LfV Vorschlag KLV
1.001 bis 2.000	114	70,00 40,00-80,00	35,00 10,00-40,00	35,00 8,00-32,00	24,50 8,00-32,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 24,50 8,00-16,00	24,50 8,00-16,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 24,50 8,00-16,00	35,00 10,00-40,00	17,50 8,00-32,00	24,50 nach örtlichen Verhältnissen	24,50 nach örtlichen Verhältnissen	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 24,50 nach örtlichen Verhältnissen
2.001 bis 5.000	402	110,00 60,00-120,00	55,00 15,00-60,00	55,00 12,00-48,00	38,50 12,00-48,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 38,50 12,00-24,00	38,50 12,00-24,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 38,50 12,00-24,00	55,00 15,00-60,00	27,50 12,00-48,00	38,50 nach örtlichen Verhältnissen	38,50 nach örtlichen Verhältnissen	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 38,50 nach örtlichen Verhältnissen
5.001 bis 10.000	265	210,00 120,00-240,00	105,00 60,00-120,00	105,00 24,00-96,00	73,50 24,00-96,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 73,50 24,00-48,00	73,50 24,00-48,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 73,50 24,00-48,00	105,00 60,00-120,00	52,50 24,00-96,00	73,50 nach örtlichen Verhältnissen	73,50 nach örtlichen Verhältnissen	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 73,50 nach örtlichen Verhältnissen
10.001 bis 20.000	147	420,00 240,00-480,00	210,00 120,00-240,00	210,00 48,00-192,00	147,00 48,00-192,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 147,00 48,00-96,00	147,00 48,00-96,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 147,00 48,00-96,00	210,00 120,00-240,00	105,00 48,00-192,00	147,00 nach örtlichen Verhältnissen	147,00 nach örtlichen Verhältnissen	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 147,00 nach örtlichen Verhältnissen
20.001 bis 40.000	63	840,00 480,00-960,00	420,00 240,00-480,00	210,00 ¹ 96,00-384,00	160,00 ² 96,00-384,00	hauptamtlich & nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 160,00 ² 96,00-384,00	160,00 ² 96,00-192,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 160,00 ² 96,00-192,00	420,00 240,00-480,00	210,00 96,00-384,00	160,00 ² nach örtlichen Verhältnissen	160,00 ² nach örtlichen Verhältnissen	hauptamtlich & nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 160,00 ² nach örtlichen Verhältnissen
über 40.000	37	> 840,00 480,00-960,00	> 420,00 240,00-480,00	210,00 ¹ 96,00-384,00	160,00 ² 96,00-384,00	hauptamtlich & nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 160,00 ² 96,00-384,00	160,00 ² 96,00-192,00	nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 160,00 ² 96,00-192,00	> 420,00 240,00-480,00	210,00 96,00-384,00	160,00 ² nach örtlichen Verhältnissen	160,00 ² nach örtlichen Verhältnissen	hauptamtlich & nach örtlichen Verhältnissen nach örtlichen Verhältnissen 160,00 ² nach örtlichen Verhältnissen

bei Personalunion von zwei oder mehr Funktionen gilt die Entschädigung der höchsten Funktion | ¹ maximal 210,00 Euro mtl. | ² maximal 160,00 Euro mtl. * Stand: 30. Juni 2015